Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg vom 21. Mai 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg erlassen:

lfd.Nr.	Ändernde Satzung	Datum	Beschluss der Verbandsversammlung	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	1. Nachtragssatzung	11.12.2003	24.11.20003	§ 3 § 5 Abs. 4 § 7 Abs. 2 Ziff.10 § 13	neu geändert gestrichen geändert
2.	2. Nachtragssatzung	07.06.2006	01.06.2006	§ 20	geändert
3.	3. Nachtragssatzung	21.06.2010	16.06.2010	§ 12	geändert
4.	4. Nachtragssatzung		28.06.2023	§ 5 Abs. 5 § 9	geändert geändert
5.	5. Nachtragssatzung		24.06.2026	§ 6 Abs. 3 §20 Abs. 2	neu geändert

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Stadt Kaltenkirchen und die Gemeinde Henstedt-Ulzburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen:

„Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg".

Er hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift:

"Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe

a) Wasser zu fördern bzw. zu beschaffen, um die Einwohnerinnen und Einwohner und die sonstigen Endverbraucher der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,

b) Wasser an die Einwohnerinnen und Einwohner und die sonstigen Endverbraucher der Verbandsmitglieder zu verteilen, soweit die Verbandsmitglieder oder von ihnen beauftragte Dritte die Verteilung nicht eigenverantwortlich selbst übernehmen.

Dabei ist auf eine sparsame Nutzung der Trink- und Brauchwasserversorgung durch die Verbraucherinnen und Verbraucher hinzuwirken.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Wasserlieferungsverträge mit Nicht-Verbandsmitgliedern abzuschließen.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder oder von ihnen beauftragte Dritte die Wasserverteilung eigenverantwortlich übernehmen, kann der Zweckverband diese Einrichtungen und Anlagen entgeltlich überlassen oder übereignen.

(4) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen stehen im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum des Zweckverbandes.

Der Zweckverband erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 4 weitere Verbandsvertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils eine Stimme. Soweit die Verbandsmitglieder oder von ihnen beauftragte Dritte die Wasserverteilung eigenverantwortlich übernehmen, haben die Vertreterinnen und Vertreter dieses Verbandsmitgliedes für diese Aufgabe kein Stimmrecht. Dieses gilt auch für die zur Wasserverteilung notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedes, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten Mitglieds, aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de

Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Verbandsversammlung tagt in öffentlicher Sitzung, sofern nicht Inhalte den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Soweit die Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung vorliegen wird den Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertretern eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ermöglicht, sofern dieses zwei Arbeitstage vor Sitzungsbeginn durch diese beantragt wurde. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss abweichend von Satz 2 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein, sofern keine gravierenden Gründe dem entgegenstehen.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 30.000,00 Euro nicht überschritten wird,
2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 160.000,00 Euro nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 160.000,00 Euro nicht überschritten wird.
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 160.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 6.000,00 Euro nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 160.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 160.000,00 Euro,
8. Anmietung und Anpachtungen bzw. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen unbegrenzt, sofern der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist und der Auftrag an den günstigsten Bieter vergeben wird.
10. Vergabe von Leistungen an freiberufliche Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleuten, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden in unbegrenzter Höhe.

(3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 5 Abs. 6 GkZ, 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung:
3 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Vorprüfung des Jahresabschlusses.

(2) Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Die Ladungsfrist für die Ausschüsse beträgt eine Woche.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (§ 12 Abs. 1).

(4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (§ 12 Abs. 1).

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de

(5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (§ 8).

(6) Die/der 1. stellvertretende Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (§ 9 Abs. 2 und § 8).

(7) Die/der 2. stellvertretende Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (§ 9 Abs. 2 und§ 8).

(8) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (§ 12 Abs. 1). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.

(9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, ehrenamtlichen Mitgliedern und ehrenamtlichen stellvertretenden Mitgliedern des Verbandsvorstandes, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständige Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 23,50 Euro.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

(1) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

(2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte können einem Dritten übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital in Höhe von 3.850.000,00 Euro ausgestattet.

(2) Das Stammkapital ist von der Stadt Kaltenkirchen mit 1.925.000,00 Euro und von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit 1.925.000,00 Euro aufgebracht worden.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, erhebt er zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage ist wie folgt aufzubringen:

a) für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 a und 2 je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern,

b) für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 b von den Verbandsmitgliedern, für die der Zweckverband die Wasserverteilung durchführt,

c) für die Aufgabe nach § 3 Abs. 3 von den Verbandsmitgliedern, denen die Wasserverteilungsanlagen und Einrichtungen entgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

(3) Für etwaige Überschüsse gelten die Regelungen des Absatzes 2

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,00 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 160.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 11.000,00 Euro, hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 160.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 11.000,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10, für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe BAT IV a sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 16 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 19 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg werden über die Internetdarstellung des Zweckverbandes Wasserversorgung unter der Adresse www.zweckverband-khu.de bekannt gemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.

(2) Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der „Segeberger Zeitung" hingewiesen.

(3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung."

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31. August 2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 10.10.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen: 16. Oktober 2003

gez. Zobel
(L.S.)
Verbandsvorsteher

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
Bad Segeberg, den 10.10.2003

(L.S.) Der Landrat des Kreises Segeberg
Az.: 94 – 0020-2.5 Im Auftrage gez. Unterschrift

Veröffentlicht in

der Segeberger Zeitung	Nr. 251 am 28.10.2003
der Norderstedter Zeitung	Nr. 251 am 28.10.2003
der Umschau	Nr. 44 am 29.10.2003

Die 1. Nachtragssatzung wurde am o8.12.2003 genehmigt und am 11.12.2003 aus- gefertigt. Sie tritt am 01. Jan. 2004 in Kraft.

Veröffentlicht in

der Segeberger Zeitung	Nr. 294 am 17.12.2003
der Norderstedter Zeitung	Nr. 295 am 18.12.2003
der Umschau	Nr. 52 am 22.12.2003

Die 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.
Kaltenkirchen, den 07.06.2006 gez. Dornquast
Verbandsvorsteher

ausgefertigt: Kaltenkirchen, 07.06.2006
Zweckverband Wasserversorgung
Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg
Der Verbandsvorsteher
gez. Dornquast

bekannt gemacht

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de

in der Segeberger Zeitung Nr. 135 am 13. 06. 2006
in der Norderstedter Zeitung ohne Nr.am 13. 06. 2006
in der Umschau Nr. 24 am 14. 06. 2006

Die 3. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.
Kaltenkirchen, den 21.06.2010 gez. Barkowsky
1. stellv. Verbandsvorsteher

ausgefertigt: Kaltenkirchen, 06.08.2010
Zweckverband Wasserversorgung
Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg Der Verbandsvorsteher
gez. Barkowsky

bekannt gemacht
durch Veröffentlichung im Internet gem. § 20 am 06.08.2010

Die 4. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.
Kaltenkirchen, den 28.06.2023 gez. Schmidt
Verbandsvorsteherin

bekannt gemacht
in der Segeberger Zeitung 07.07.2023
in der Norderstedter Zeitung 06.07.2023
in der Umschau 08.07.2023

durch Veröffentlichung im Internet gem. § 20 am 08.07.2023

Die 5. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.
Kaltenkirchen, den 02.07.2026

gez. Stefan Bohlen

1. Stellv. Verbandsvorsteher

bekannt gemacht
in der Segeberger Zeitung 08.07.2026
in der Norderstedter Zeitung 09.07.2026
in der Umschau 11.07.2026

durch Veröffentlichung im Internet gem. § 20 am 06.07.2026

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de